

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Software

1. Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge zwischen dem Besteller der Software („Besteller“) und der Schmetterling International GmbH & Co. KG („Schmetterling“). Diese AGB gelten für alle Verträge zu Software-Produkten aus dem Bereich **ARGUS Mid- and Backoffice („ARGUS“), ARGUS Tour, XENA, NEO, QUADRA, URANIA** sowie für das **Schmetterling Technikpaket** (insgesamt „Software“).

- 1.1. Für einzelne Produkte innerhalb des Schmetterling Technikpakets gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Drittanbieter, wie z.B. AMADEUS, BISTRO etc. Darauf wird im Bestellschein gesondert hingewiesen.
- 1.1. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn Schmetterling hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Schmetterling Leistungen in Kenntnis abweichender AGB des Bestellers erbringt oder entgegennimmt.

2. Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag kommt entweder durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung oder durch die schriftliche oder elektronische (z.B. per Email) Annahme der Bestellung durch Schmetterling („Bestätigung“), spätestens jedoch mit Freischaltung der Software, zustande. Die Annahme erfolgt entsprechend § 147 BGB zu einem Zeitpunkt, in welchem der Besteller den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Außerdem erhält der Besteller eine gesonderte Nachricht über die Freischaltung der Software. Die Regeln über kaufmännische Bestätigungsschreiben gelten sinngemäß.

3. Vertragsgegenstand / Software as a Service

- 3.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der bestellten Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe dieses Vertrages.
- 3.2. Bei der bestellten Software handelt es sich um sog. Software as a Service („SaaS“). Schmetterling überlässt daher dem Besteller keine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms, sondern stellt die bestellte Software über eine Internetverbindung bedarfsorientiert zur Verfügung.
- 3.3. Der Inhalt des Vertrags richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Bestellscheins und der Bestätigung, den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und dem Benutzerhandbuch von Schmetterling sowie im Rahmen des Schmetterling Technikpakets den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen der Drittanbieter, den im Rahmen des Schmetterling Technikpakets geltenden AGBs der Drittanbieter und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

- 3.4. Die Angebote von Schmetterling sind hinsichtlich Lieferfristen freibleibend, es sei denn, sie sind explizit und schriftlich als bindend gekennzeichnet. Technische Änderungen bleiben nach billigem Ermessen vorbehalten.
- 3.5. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden. Konfigurationen können vom Besteller gemäß den Beschreibungen im jeweiligen Benutzerhandbuch vorgenommen werden („Adminbereich“)

4. Rechteeinräumung

- 4.1. Der Besteller erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß dieses Vertrages bzw. des Bestellscheins das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit der Softwarenutzung beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in Vertrag, der Leistungsbeschreibung, dem Bestellschein sowie diesen AGB bzw. den AGB der Drittanbieter eingeräumten Umfang.
- 4.2. Der Besteller ist nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.
- 4.3. Der Besteller ist nicht berechtigt, denn ihm zur Nutzung der Software überlassenen Online-Zugang Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, soweit dies nicht aufgrund der Besonderheit der Software notwendig ist.
- 4.4. Verstößt der Besteller gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Schmetterling zurück. In diesem Fall kann Schmetterling den Zugang zur Software sperren und der Besteller hat die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an Schmetterling auszuhändigen.

5. Änderungsvorbehalt

Schmetterling ist berechtigt, diese AGB sowie die produktspezifischen Leistungsbeschreibungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch keine wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich Gesetze oder die Rechtsprechung ändern und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind. Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt.

6. Preisvorbehalt

- 6.1. Ändern sich nach Abschluss eines Vertrages bis zu dessen Erfüllung unsere Gestehungs- oder Bereitstellungskosten Dritter beim Schmetterling Technikpaket sowie Steuern, Gebühren oder Abgaben jeder Art, die das Nutzungsentgelt beeinflussen, so ist Schmetterling berechtigt, das vom Besteller zu zahlenden Entgelt zu berichtigen. Schmetterling wird dem Besteller die beabsichtigten Änderungen sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder per Email mitteilen.
- 6.2. Dem Besteller steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Besteller innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung nicht schriftlich den Vertrag, so wird der Vertrag

zu den neuen Konditionen fortgesetzt. Der Besteller wird auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

7. Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Bestellers / Mitwirkung

- 7.1. Entsprechend § 377 HGB hat der Besteller die Software nach Freischaltung unverzüglich zu prüfen und Mängel Schmetterling anzuzeigen.
- 7.2. Der Besteller stellt für die Freischaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen die erforderlichen technischen Einrichtungen Schmetterling unentgeltlich und rechtzeitig sowie alle erforderlichen Informationen und notwendige Einrichtungen zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich ferner, die Software vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei unbefugten Eingriffe in die Software vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln der Software Schmetterling an den unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Schmetterling nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren bzw. Fernwartungszugriff zu gewährleisten, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Besteller zumutbar ist.
- 7.3. Für Einschränkungen der angebotenen Leistungen die durch die unsachgemäße Nutzung sowie durch nicht zeitgemäße Hardware- bzw. Software Komponenten verursacht sind, trägt der Besteller die Verantwortung. Bei Konfigurationsänderungen, Software-Updates oder anderen ist der Besteller verpflichtet, umgehend Schmetterling zu informieren, soweit dies Auswirkungen auf die Software hat.
- 7.4. Der Besteller ist verpflichtet, die Leistungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Der Besteller hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten.
 - Die Vorgaben der nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts sind zwingend zu befolgen.
 - Der Besteller stellt Schmetterling von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Schmetterling erhoben werden.
- 7.5. Der Besteller hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigterweise über seine Kennung in Anspruch nehmen.
- 7.6. Der Besteller ist verpflichtet, Schmetterling eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. Mit Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungssystems SEPA wird der Besteller nach Aufforderung von Schmetterling umgehend eine bestehende Ermächtigung zur Lastschrift durch ein SEPA-konformes Lastschriftmandat (inkl. BIC und IBAN) ersetzen, welches alle 36 Monate auf Anforderung von Schmetterling vom Besteller zu erneuern ist. Eine frühere SEPA-Mandatserteilung ist zulässig.
- 7.7. Der Besteller ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Besteller ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf

Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Schmetterling unverzüglich bekanntzugeben.

- 7.8. Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Besteller den Zugang zu den bereitgestellten Systemen nicht mehr verwenden.
- 7.9. Sind für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen Mitwirkungshandlungen des Bestellers notwendig, z.B. beim Import von externen Daten, verpflichtet sich der Besteller die notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und geforderte Daten / Informationen unverzüglich in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen. Für Verzögerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, ist Schmetterling nicht verantwortlich und diese entbinden den Besteller nicht von der Zahlung des vereinbarten Entgelts.

8. Entgelt, Fälligkeit und Verzug

- 8.1. Das Nutzungsentgelt sowie Einmalzahlungen für die Software ergeben sich aus dem Bestellschein / Vertragsformular für die jeweilige Software. Entgelte von Drittanbietern, die nicht Bestandteil der Software-Grundleistungen sind, werden gesondert berechnet.
- 8.2. Das jeweils zu zahlende monatliche Nutzungsentgelt ist kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Anpassungen des Nutzungsentgelts aufgrund erreichter Umsatzstaffeln erfolgen am Ende des touristischen Geschäftsjahres (31.10) rückwirkend zum Beginn des touristischen Geschäftsjahres (01.11) und sind durch den Besteller nachzuzahlen. Nutzungsabhängige variable Entgelte, wie z.B. Buchungsentgelte, werden von Schmetterling gemäß den dafür geltenden Bestimmungen im Bestellschein / Vertragsformular in Rechnung gestellt. Das Nutzungsentgelt wird unbeachtlich der Bereitstellung auch dann fällig, sofern die vom Besteller für die Bereitstellung erforderlichen Angaben nicht vollständig sind und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung hierüber seine Bestellung um die fehlenden Angaben ergänzt.
- 8.3. Einmalige Entgelte werden von Schmetterling im Voraus abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tage zur Zahlung fällig.
- 8.4. Zahlungen des Bestellers werden nach Maßgabe der §§ 366 Abs. 2 und 367 BGB durch Schmetterling verbucht.
- 8.5. Rechnungen werden dem Besteller kostenlos und in elektronischer Form Online zur Verfügung gestellt („Online-Rechnung“). Die Rechnungen sind über die freigeschaltete Plattform einsehbar. Mit Einstellung der Rechnung in die Plattform gilt die Online-Rechnung als zugeworfen. Sofern der Besteller anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür ein monatliches Entgelt von EURO 5,00 fällig. Schmetterling stellt die Rechnungen in Übereinstimmung mit § 14 UStG zur Verfügung.
- 8.6. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Hat der Besteller Schmetterling eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat erteilt, wird Schmetterling den Rechnungsbetrag frühestens 2 Banktage nach Bereitstellung der Online-Rechnung vom Konto des Bestellers abbuchen. Der Besteller hat für eine ausreichende Deckung des von ihm angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Ansonsten muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 8.7. Sofern der Besteller weitere Dienstleistungen von Schmetterling beauftragt hat, ist Schmetterling berechtigt, für den Besteller eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

- 8.8. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Bestellers oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Schmetterling berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes beträgt pauschal EURO 25,00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 8.9. Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Schmetterling ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.10. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die Zahlung vornimmt. Im Falle des Zahlungsverzugs fällt eine Aufwandspauschale für die Bearbeitung von EURO 15,00 an.
- 8.11. Die Verzugszinsen betragen acht Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1. Die Vertragslaufzeit beträgt für alle Softwareprodukte mit Ausnahme von ARGUS 12 Monate. Vereinbarungen über die Software ARGUS haben eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten.
- 9.2. Vertragsbeginn ist der jeweils im Vertragsformular oder in der Bestellbestätigung genannte Zeitpunkt.
- 9.3. Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf Monate.
- 9.4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die elektronische Übermittlung nur, wenn ein mit Originalunterschrift versehenes Dokument der Kündigung elektronisch übersandt oder als Anhang mitübersandt wird und das Original der Kündigung unverzüglich nach gereicht wird.
- 9.5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Schmetterling liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist, eine eingeholte Kreditauskunft negativ ausfällt, der Besteller für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt oder der Besteller schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.
- 9.6. Kündigt Schmetterling das Vertragsverhältnis mit dem Besteller aus einem wichtigem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, so hat Schmetterling Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Besteller zu zahlen gewesen wäre. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass Schmetterling ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.
- 9.7. Im Falle einer Kündigung hat der Besteller die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien der Programme von seinen Rechnern zu entfernen sowie gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich an Schmetterling zurückzugeben oder diese zu zerstören.
- 9.8. Im Falle einer ordentlichen oder fristlosen Kündigung durch Schmetterling wird Schmetterling den Zugang zur Software mit Ablauf des letzten Tages der Vertragslaufzeit sperren und innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsende alle vom Besteller in der Software gespeicherten

Daten löschen. Hierzu wird zusätzlich auf die produktspezifische Leistungsbeschreibung verwiesen. Der Besteller ist verpflichtet, sich vor Vertragsende selbständig um eine eigene Datensicherung seiner Daten in der Software zu kümmern. Unterstützungs- und Mitwirkungsleistungen bei der Datensicherung sind nicht Bestandteil der Vereinbarung und müssen kostenpflichtig beauftragt werden.

10. Verfügbarkeit / Instandhaltung durch den Besteller

10.1. Schmetterling gewährleistet eine Verfügbarkeit der eigenen Systeme von 98 % pro laufenden Kalendermonat, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Für die Bemessung der Zeit der Verfügbarkeit bleiben jedoch unberücksichtigt:

- angemessener Zeitraum zur Störungsbeseitigung;
- geplante und dem Teilnehmer mitgeteilte Stillstandzeiten des Schmetterling Systems, während derer Wartungsarbeiten, Änderungen an den Datenverarbeitungsanlagen oder deren Software vorgenommen werden
- Zeiten, in denen die Hardware des Teilnehmers gestört ist aus Gründen, die nicht von Schmetterling zu vertreten sind;
- Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes oder des Datenübertragungsunternehmens beruhen.

10.2. Schmetterling steht eine angemessene Zeit zur Störungsbeseitigung zur Verfügung.

10.3. Eine kurzzeitige Unterbrechung der Verfügbarkeit der Software berechtigt den Besteller nicht zu Regressansprüchen. Der Besteller ist für die Sicherheit seiner Hardware selbst verantwortlich. Erforderliche Maßnahmen hat der Besteller selbst zu treffen.

11. Mängelanzeige durch den Besteller

Der Besteller ist verpflichtet, Schmetterling Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

12. Support

12.1. Supportanfragen für jede Software können über technology@schmetterling.de gestellt werden. Supportanfragen zur Software Argus müssen an argus-support@schmetterling.de gestellt werden. Durch die automatische Erfassung der Anfragen in ein Ticketsystem ist eine qualitativ hochwertige Bearbeitung der Anfragen gewährleistet. Um den Besteller bei der Eingrenzung eines Problems mit dem Programm zu unterstützen, kann Schmetterling den Besteller auffordern, Fernwartungszugriff auf sein System zu gestatten oder Informationen oder Systemdaten an Schmetterling zu senden.

12.2. Schmetterling bietet außerdem einen Support per Telefon und Fernwartung für den Besteller in der Zeit von

Montag – Freitag von 9.00 Uhr - 19.00 Uhr

Samstag von 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

12.3. Die Leistung vom Support ist kostenpflichtig. Die Kosten sind dem Vertragsformular / Bestellschein zu entnehmen.

12.4. Schmetterling ist berechtigt, Support-Anfragen abzulehnen, falls einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Der Besteller Auskünfte zur verwendeten Hard- und Software, zur Konfiguration, zum Netzwerk etc. verweigert.
- Der Besteller nicht die technischen Mindestvoraussetzungen zum Betrieb des Systems erfüllt.
- Der Besteller den Einsatz einer Fernwartungssoftware aus unberechtigten Gründen ablehnt.
- Wenn das Betriebssystem betroffen ist
- Bei Fällen von Schadsoftware, Drucker-Hardware und Treiberproblemen
- Fälle die den 1st Level Support für Systeme innerhalb und außerhalb des Technik Pakets übersteigen
- Fälle die durch Vernetzung von Fremdsystemen mit Schmetterling Systemen verbunden sind, wo die Fehlerursache bei Schmetterling ausgeschlossen werden kann (z.B. RTK, Best, TTS etc.)

13. (Zugangs-) Sperre

- 13.1. Schmetterling ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Besteller ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Besteller gegen eine der Kardinalpflichten dieses Vertrages verstößt oder der Besteller nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens einer Monatszahlung in Verzug ist und Schmetterling dem Besteller diese Sperre zuvor schriftlich angedroht hat. Bei der Berechnung der Höhe der ausstehenden Zahlungsverpflichtung bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Besteller form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Zu den Zahlungsverpflichtungen gehören nicht nur die Verpflichtung für Softwarelizenzen nach diesen AGBs, sondern auch andere Zahlungsverpflichtungen die der Besteller gegenüber Schmetterling nicht erfüllt. Hierzu gehören insbesondere nicht weitergeleitete Reisepreise durch den Besteller. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde.
- 13.2. Der Besteller bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die Schmetterling geschuldete Vergütung zu bezahlen.
- 13.3. Im Falle einer Sperre ist Schmetterling darüber hinaus berechtigt, dem Besteller Aufwendungsersatz in Rechnung zu stellen. Das Recht des Bestellers, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Schmetterling eingetreten ist, bleibt unberührt.

14. Haftung / Gewährleistung Drittanbieter-Software

- 14.1. Soweit eine Verpflichtung von Schmetterling zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber dem Besteller besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden und auf das 30-fache eines durchschnittlichen Jahresnutzungsentgelts begrenzt.
- 14.2. Für Sachschäden und für nicht unter 14.1. fallende Vermögensschäden haftet Schmetterling bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen haftet Schmetterling nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.

- 14.3. Die Haftung von Schmetterling ist insbesondere ausgeschlossen,
- bei Datenverlust, wenn der Besteller keine arbeitstägliche Datensicherung betrieben hat und die verlorenen Daten nicht aus dem System rekonstruierbar sind;
 - wenn der Besteller notwendige verfügbare Updates nicht installiert;
 - wenn die vom Besteller verwendete Hardware nicht mehr dem Stand der Technik entspricht;
 - wenn Mängel nicht oder zu spät gemeldet wurden;
- 14.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.
- 14.5. Für Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich) Nichtzustandekommen oder Abbruch einer Verbindung, die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet Schmetterling nur, falls und soweit Schmetterling Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen durch Schmetterling bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Schmetterling kann seine Verpflichtungen gegenüber dem Besteller durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von Schmetterling ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 14.6. Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen von Schmetterling, auf höherer Gewalt, ist Schmetterling für den entsprechenden Zeitraum von seiner Leistung befreit, ohne dass der Besteller daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten alle von Schmetterling nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Schmetterling liegenden Leistungshindernissen. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskampfmaßnahmen -auch in Drittbetrieben- und eine Unterbrechung der Stromversorgung sowie Spannungsprobleme.
- 14.7. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Schmetterling.
- 14.8. Für Drittanbieter-Software im Rahmen eines bestellten Technikpakets gewährleistet der Drittanbieter, dass diese die Eigenschaft hat, die in den Leistungsbeschreibungen und AGB der Drittanbieter bezeichnet ist. Schmetterling steht nur dafür, dass ein Zugang zu der Drittanbieter-Software besteht, nicht dafür, dass die Drittanbieter-Software die in den Leistungsbeschreibungen und AGB der Drittanbieter beschriebenen Eigenschaften hat noch dass diese fehlerfrei funktioniert.
- 15. Werbung / Referenznennung**
- 15.1. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, während der Vertragsdauer bzw. während der Dauer eines Kooperationsvertrages mit Schmetterling von dieser im Hinblick auf andere Schmetterling Produkte oder/und Dienstleistungen oder/und andere Informationen kontaktiert oder/und informiert zu werden.
- 15.2. Schmetterling ist ebenfalls berechtigt, den Besteller als Referenznutzer für Werbezwecke zu nennen.

16. Markennutzung

Alle in der Software angegebenen Marken, Logos oder sonstiges geistiges Eigentum von Schmetterling darf der Besteller nur mit gesonderter Zustimmung von Schmetterling verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei erlaubter Nutzung sind die die Markenlizenz- und Nutzungsbedingungen zu beachten, die der Besteller auf der Schmetterling Plattform einsehen kann.

17. Vertraulichkeit

- 17.1. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.
- 17.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 17.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 17.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 17.5. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

18. Datenschutz

- 18.1. Schmetterling und der Besteller verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Verordnung 2016/679 („DS-GVO“) und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zum Datenschutz.
- 18.2. Der Besteller stellt Schmetterling im Rahmen dieser AGB die eigenen Firmendaten zur Verfügung und willigt ausdrücklich in die Verwendung seiner Daten ein. Zu den Firmendaten gehören nicht nur Angaben zur Firma wie z.B. Anschrift, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte

und Beteiligungsverhältnisse, sondern auch, aber nicht ausschließlich, Angaben zu Mitarbeitern mit deren geschäftlichen Kontaktdaten, Umsätze einzelner Leistungsträger und Kundendaten.

- 18.3. Mit Softwarenutzung wird Schmetterling automatisch personenbezogene Daten durch die Software verarbeiten. Hierzu gelten die Grundsätze der Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO. Mit erstmaliger Nutzung der Software stellt Schmetterling dem Besteller einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Artikel 28 DS-GVO („AVV“) zur Verfügung, den der Besteller (Inhaber / Geschäftsführer) mit Nutzung der Software akzeptiert. Individuelle AVV des Bestellers werden von Schmetterling nicht akzeptiert.
- 18.4. Der Besteller unterrichtet Schmetterling unverzüglich über Datenschutzverletzungen, bei Verdachtsfällen auf Datenschutzverletzungen, eventuell missbräuchlichen Vorgängen im Bereich der Datenverarbeitung und vor Prüfung durch die Aufsichtsbehörden.
- 18.5. Die Parteien verpflichten sich, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und den Zugriff durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Schmetterling hat dabei die gemäß dem jeweiligen Stand der Technik vorhandenen Sicherungstechniken und Verfahren zu berücksichtigen.
- 18.6. Für gekennzeichnete Drittanbieter-Systeme, wie z.B. AMADEUS und Bistro, gelten die jeweiligen Bestimmungen des Drittanbieters, die der Besteller mit Nutzung der Drittanbieter-Systeme akzeptiert.

19. Kreditwürdigkeitsprüfung / Auskunfteien

- 19.1. Schmetterling ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Schmetterling ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Bestellers aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Bestellerverhältnisses solche Daten aus anderen Bestellerverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann Schmetterling hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Schmetterling, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Besteller nicht beeinträchtigt werden.
- 19.2. Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA, der CREFO oder der BÜRCEL abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang: „Ich willige ein, dass Schmetterling der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA), und/oder der Creditreform Bayreuth Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, Wittelsbacherring 42, 95444 Bayreuth (CREFO) und/ oder der BÜRCEL Wirtschaftsinformationen GmbH & CO. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/CREFO/BÜRCEL erhält. Unabhängig davon wird Schmetterling der SCHUFA/CREFO/BÜRCEL auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach der DSGVO sowie dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/CREFO/BÜRCEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/CREFO/BÜRCEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und

Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/CREFO/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren.

- 19.3. Die SCHUFA/CREFO/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/CREFO/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/CREFO/BÜRGEL ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen („Score-Verfahren“)

20. Sonstiges

- 20.1. Der Besteller darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von Schmetterling auf Dritte übertragen.
- 20.2. Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenzgebers statthaft.
- 20.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 20.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 20.5. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Besteller wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 20.6. Erfüllungsort ist der Sitz von Schmetterling. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Schmetterling.
- 20.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.
- 20.8. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.